

§ 1 FSBV 2026 Inhalt

FSBV 2026 - Funkschnittstellen-Beschreibungsverordnung 2026

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Mit dieser Verordnung werden die in der Tabelle unter Punkt A der Anlage angeführten Funkschnittstellen für Funkanlagen festgesetzt.
2. (2) Die Anlage beinhaltet in der Tabelle unter Punkt A in
 1. 1. Spalte 1 die Art der Frequenznutzung,
 2. 2. Spalte 2 die Bezeichnung der Funkschnittstellen-Beschreibung,
 3. 3. Spalte 3 das Ausgabedatum sowie in
 4. 4. Spalte 4 die Nummer, unter welcher die Funkschnittstellen-Beschreibung notifiziert wurde.

In Kraft seit 16.04.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at